

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 931 - 931

Zur Kritik des Gesetzentwurfes betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. Ein Ruf an unsere gesetzgebenden Körperschaften. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der §§ 1333 und 1336 des a. b. G. B. Von Dr. Anton Randa, ordentl. Professor der Rechte in Prag. Wien, 1868

Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

gehoben und in Fortentwicklung der schon im römischen Rechte liegenden Reime zu einer neuen freieren Bildung, als heute geltendes Recht dargestellt:

Aus den Verträgen zu Gunsten Dritter erwirbt der Promissar keinen eigenen Anspruch.

Der Dritte erwirbt dadurch unmittelbar das ihm zugedachte Recht. Dieses Recht kann ihm nicht wieder entzogen werden.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Untersuchung, wie die neuere Doktrin und Praxis sich zu diesen Sätzen verhält und gelangt zu dem Ergebnis: „Unsere Jurisprudenz ist noch tief in dem Aberglauben befangen, daß Verträge zu Gunsten Dritter eine logische Unmöglichkeit, eine juristische Monstrosität seien. Indem sie in erster Linie immer wieder von einem Forderungsrecht des Promissars ausgeht und dieses zu construiren sucht, setzt sie den Hebel gerade dort an, wo die Last nicht ruht und benimmt sich dann bei der Verschaffung des Rechts für den Dritten, es geschehe nun, wie in der Regel, mittelst Ueberleitung oder auf selbständigem Wege, mit einer Steifheit und Ungelenktheit, die sie auf anderen Gebieten längst abgestreift hat. Die herrschende Theorie ist verstrickt in dem Bann des alten Adagiums: *res inter alios acta tertio nec nocet nec prodest* — ein Satz, der in der Regel gewiß richtig ist, aber auch dann, wenn *res inter alios* gerade *ad hoc acta est, ut tertio prosit?!*“ (S. 80).

Der vierte Abschnitt enthält eine Zusammenstellung der wichtigeren praktischen Fälle der Vertragsschließung zu Gunsten Dritter, unter Ausscheidung der unechten Fälle. — Im fünften Abschnitt wird ein Blick auf die modernen Gesetzgebungen geworfen und zum Schluß ein dahin formulirter Gesetzesvorschlag gemacht:

Art. 1: Wird ein Vertrag zwar in eigenem Namen, aber in der Absicht eingegangen, einem Dritten in seinem Interesse eine Schuldforderung oder eine Schuldbefreiung zu verschaffen, so ist der Vertrag zu Gunsten des Dritten geschlossen.

Art. 2: Aus einem solchen Vertrage erwirbt der Dritte den ihm zugedachten rechtlichen Vortheil unmittelbar und sofort; dieser kann ihm durch nachträgliche Uebereinkunft der Vertragsschließenden nicht wieder entzogen oder geschmälert werden.

Dr. J. A. Gruchot.

34.

Zur Kritik des Gesetzentwurfs betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze.

Ein Ruf an unsere gesetzgebenden Körperschaften. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der §§ 1333 und 1336 des a. b. G. B. Von Dr. Anton Randa, ordentl. Professor der Rechte in Prag. Wien, 1868. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung. gr. 8. 28 SS.

In dieser kleinen Schrift findet eine sehr gewichtige Stimme gegen den vom österreichischen Abgeordnetenhaus angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze, ihren Ausdruck. Einverstanden mit der vom Gesetzentwurfe angestrebten gänzlichen Beseitigung der sogenannten Wuchergesetze, hebt der Verfasser die Mängel hervor, welche der Entwurf in formeller